

# GEMEINDE HEUSWEILER

## Beschlussvorlage



<b>Fachbereich I</b>	<b>Drucksache Nr.: BV/0073/22</b>
<b>Sachbearbeiter: Ringe, Markus</b>	<b>Datum: 31.05.2022</b>
<b>Beratungsfolge</b>	
Personal- und Finanzausschuss	nicht öffentlich
Gemeinderat	nicht öffentlich

### Betreff:

**Anpassung der Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Beigeordnete und Ortsvorsteher**

### Beschlussvorschlag:

1. Die Aufwandsentschädigung für Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher wird rückwirkend zum 01.04.2022 gem. § 5 Abs. 1 Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Beigeordneten, Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher (AEVO) auf die derzeit geltenden Höchstsätze erhöht:  
Gestaffelt nach der Einwohnerzahl im jeweiligen Gemeindebezirk erhalten
  - a. der Ortsvorsteher von Obersalbach-Kurhof eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 350,- Euro,
  - b. die Ortsvorsteher von Eiweiler, Kutzhof, Niedersalbach und Wahlschied in Höhe von 450,- Euro,
  - c. der Ortsvorsteher von Holz in Höhe von 560,- Euro und
  - d. der Ortsvorsteher von Heusweiler in Höhe von 760,- Euro.
2. Die ehrenamtlichen Beigeordnete der Gemeinde erhalten rückwirkend zum 01. April 2022 eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 140,- Euro.
3. Die Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Beigeordnete, die den Bürgermeister ununterbrochen für einen längeren Zeitraum als drei Tage vertreten, wird rückwirkend zum 01.04.2022 auf 1.900 Euro festgesetzt.

## Sachverhalt:

Die Verordnung über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Beigeordneten, Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher (AEVO) vom 15. März 1989 hat zum 01.04.2022 eine Anpassung erfahren:

### **Aufwandsentschädigung für Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher**

Die in § 5 der Verordnung aufgeführten Höchstbeträge für die Aufwandsentschädigung für die Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher wurden angepasst. In Abstimmung mit den im Rat vertretenen Fraktionen schlägt die Verwaltung vor die Beträge der Aufwandsentschädigung wie folgt anzupassen.

<b>Ortsteil</b>	<b>AE bisher</b>	<b>AE Vorschlag</b>
Eiweiler	400,- EUR	450,- EUR
Heusweiler	680,- EUR	760,- EUR
Holz	500,- EUR	560,- EUR
Kutzhof	400,- EUR	450,- EUR
Niedersalbach	400,- EUR	450,- EUR
Obersalbach	300,- EUR	350,- EUR
Wahlschied	400,- EUR	450,- EUR

Das Inkrafttreten könnte rückwirkend zum 01.04.2022 erfolgen. Die jährlichen Mehrkosten betragen ca. 5.000 Euro.

### **Pauschale monatliche Entschädigung an die ehrenamtlichen Beigeordneten**

Ebenso schafft § 4 der Verordnung erstmals die Möglichkeit eine pauschale monatliche Entschädigung an die ehrenamtliche Beigeordneten der Gemeinde zu zahlen. Bei der Größenklasse der Gemeinde darf die Pauschale höchstens 140,- EUR monatlich betragen. Hintergrund ist, dass die Beigeordneten in Vertretungsfällen erst Anspruch auf die höhere Aufwandsentschädigung haben, wenn sie den Bürgermeister ununterbrochen für einen längeren Zeitraum als **drei Tage** vertreten.

Für eintägige Vertretungen bestand bei den ehrenamtlichen Beigeordneten bisher ggfs. ausschließlich der Anspruch auf Reisekostenentschädigung nach dem Saarl. Reisekostengesetz.

Die Verwaltung schlägt vor, die pauschale monatliche Entschädigung der ehrenamtlichen Beigeordneten auf 140,- EUR monatlich festzulegen. Die jährlichen Mehrkosten dieser Maßnahme betragen bei 3 ehrenamtlichen Beigeordneten insgesamt 5.040 Euro.

### **Aufwandsentschädigung für Beigeordnete in Vertretungsfällen**

Ebenso wurde der mögliche Höchstsatz der monatlichen Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Beigeordnete in § 4 Abs. 2 der Verordnung von 1.723 auf 1.900 Euro erhöht. Der Anspruch besteht erst bei einer Vertretung des Bürgermeisters von mehr als 3 Tagen und beträgt dann 1/30 des Höchstbetrages für jeden Tag der Vertretung. Die Verwaltung schlägt vor den festgelegten Satz auf 1.900 Euro zu erhöhen.

Zur Beratung und Abstimmung im Rat wird darauf verwiesen, dass Ortsvorsteher und ehrenamtliche Beigeordnete dem Mitwirkungsverbot (Befangenheit) unterliegen.

---

Fachbereichsleiter

**Stellungnahme Fachbereich II:**

Im Haushaltsjahr 2022 stehen auf Haushaltsstelle 110120-501300 „Aufwandsentschädigungen für Ehrenbeamte (Ortsvorsteher/innen, Beigeordnete)“ Ermächtigungen in Höhe von insgesamt 61.000 Euro zur Verfügung. Entstehen darüber hinaus durch die im Sachverhalt dargestellten Anpassungen zusätzliche Aufwendungen, so ist ihre Deckung durch Inanspruchnahme gegenseitiger Deckungsmöglichkeiten im Teilhaushalt 10 „Verwaltungsführung, Gremien, Öffentlichkeitsarbeit“ zu gewährleisten.